

14.05.2013

Kleine Anfrage 1235

des Abgeordneten Ralf Nettelstroth CDU

Sind pauschale Ausgabenreduzierungsansätze im Haushalt, bzw. im Haushaltssicherungskonzept mit den Grundsätzen von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit in Einklang zu bringen?

Der Haushalt der Stadt Bielefeld weist nach den Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2013 in der Ergebnisrechnung ordentliche Erträge von rund 957 Millionen Euro, bei ordentlichen Aufwendungen von rund 1,052 Milliarden Euro ein Defizit von rund 86,9 Millionen Euro auf. Die Stadt Bielefeld als HSK-Kommune ist gehalten auf einen Haushaltsausgleich hinzuwirken.

Acht Millionen Euro sollen zwischen 2014 und 2016 eingespart werden (im Jahr 2014 4 Mio. €, im Jahr 2015 weitere 2 Mio. € und im Jahr 2016 wiederum weitere 2 Mio. €). Problematisch ist, dass diese Summe mit keinem einzigen Cent real hinterlegt ist. Der Oberbürgermeister hat bislang nicht erläutert, an welcher Stelle konkret Einsparungen vorgenommen werden sollen. Erst im November soll die Verwaltung Vorschläge unterbreiten. Der Haushaltsentwurf geht somit von falschen Grundlagen aus. Die Finanzprobleme bleiben ungelöst, weil die gesamte Planung auf unrealistischen Planansätzen basiert, so dass die Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit nicht gewahrt wird. Dennoch wurden der Haushalt und die HSK-Maßnahmen in der Ratssitzung vom 7.3.2013 beschlossen. Ferner wurde auch ein Haushaltsbegleitbeschluss 2013 (DS-Nr. 5329/2009-2014/1) mit den Ausgabenreduzierungsansätzen beschlossen.

Trotzdem hat die Bezirksregierung Detmold eine Genehmigung des Haushaltes in Aussicht gestellt. Ziel der Erlasse des Innenministeriums soll eigentlich sein, den Kommunalaufsichtsbehörden einen einheitlichen Maßstab für ihre Aufsichtspraxis und den Kommunen einen klaren Orientierungsrahmen zu geben. Die Bezirksregierung Detmold hingegen hat dieses Vorgehen, welches gegen die grundsätzlichen Vorgaben spricht, akzeptiert.

Datum des Originals: 09.04.2013/Ausgegeben: 14.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist es rechtlich zulässig, pauschale Summen der Ausgabenreduzierung im Haushalt einer HSK-Kommune zu benennen ohne diese inhaltlich zu konkretisieren?
2. Darf die konkrete Ausgabenreduzierung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen?
3. Durfte die Bezirksregierung Detmold trotz nur pauschaler Ausgabenreduzierungsansätze eine Genehmigung des Haushalts und der HSK-Maßnahmen in Aussicht stellen?

Ralf Nettelstroth